

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 908909

Feuchte 40% 28X20mm, RII.o.CoCL2/2000

Seite: 1/6

Druckdatum: 31.07.2017

Bearbeitungsdatum: 31.07.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

REF

908909

Handelsname

Feuchte 40% 28X20mm, RII.o.CoCL2/2000

REACH-Registriernummer(n):

siehe ABSCHNITT 3.1/3.2 oder

Eine Registriernummer für diese/n Stoff/e ist nicht vorhanden, da die jährliche Tonnage keine Registrierung erfordert oder

der Stoff oder seine Verwendung von der Registrierung ausgenommen sind.

2000 x 1 Stück Feuchteanzeiger (spez. Formatierung)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Produkt für analytische Zwecke.

Zuordnung zu Expositionsszenarien nach REACH, RIP 3.2 Codes: SU 0-2, PC 21, PROC 15, AC 0

Das Expositionsszenario ist in die Abschnitte 1-16 integriert.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

nicht bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG

Neumann-Neander-Strasse 6-8, D-52355 Düren

Tel. +49 (0)2421 969 0

e-mail: msds@mn-net.com

Importeur Schweiz

MACHEREY-NAGEL AG

Hirsackerstr. 7, CH-4702 Oensingen, Tel. 062 388 55 00

1.4 Notrufnummer

Angabe nicht erforderlich.

Die aktuellen Fassungen unserer Sicherheitsdatenblätter in 22 Sprachen finden Sie im Internet:

<http://www.mn-net.com/MSDS>

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

1 Stück Feuchteanzeiger (spez. Formatierung)

Signalwort

nicht kennzeichnungspflichtig

-

Gefahrenhinweise

H412

Gefahrenklassen/-kategorien

Aqu. chron. 3

2.2 Kennzeichnungselemente

1 Stück Feuchteanzeiger (spez. Formatierung)

nicht kennzeichnungspflichtig

Signalwort: -

2.3 Sonstige Gefahren

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 908909

Feuchte 40% 28X20mm, RII.o.CoCl2/2000

Seite: 2/6

Druckdatum: 31.07.2017

Bearbeitungsdatum: 31.07.2017

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen

Nach unserem gegenwärtigen Wissen und Erfahrung erklären wir, dass dieses Produkt keine gefährlichen Stoffe und Gemische enthält, die - in Übereinstimmung mit den gültigen EU-Verordnungen 1272/2008/EG, 1907/2006/EG und der deutschen Gefahrstoffverordnung - als gefährliche Güter eingestuft und gekennzeichnet werden müssen, weder in der vorliegenden Konzentration noch in ihrer Gesamtmenge je Packung.

Eine einzelne Packung hat ein sehr geringes Gefährdungspotential.

Die Eigenschaft H314 "Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden." trifft nicht zu, weil die Mischung auf pH >3-4 abgepuffert ist (siehe GHS-Verordnung 1272/2008/EG Anhang I, Kap. 3.2.3.1.2.).

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Sonstige Gefahren

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe bzw. 3.2 Gemische

1 Stück Feuchteanzeiger (spez. Formatierung)

Stoffname: Zinkchlorid

CAS-Nr.: 7646-85-7

Konzentration: 2,085 - <2,5 %

Umrechnungsfaktor: x 0.48 (= %Zn)

Summenformel: ZnCl₂

Pseudonym: Chlorzink

REACH Reg.-Nr.: 01-2119472431-44-xxxx

EG-Nr.: 231-592-0

Index-Nr.: 030-003-00-2

nach CLP (GHS): H412

Stoffname: Indikatorfarbstoff(e)

CAS-Nr.: -

Konzentration: 0,01 - <0,1 %

nach CLP (GHS): nicht erforderlich

Stoffname: Filtrierpapier (Cellulose CAS 9004-34-6)

CAS-Nr.: -

Konzentration: 80 - <100 %

Summenformel: (C₆H₁₀O₅)_n

REACH Reg.-Nr.: exempt, Annex IV

EG-Nr.: 232-674-9

nach CLP (GHS): nicht erforderlich

3.3 Bemerkung

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verletzten aus Gefahrenbereich in frische Luft bringen.

4.1.1 Nach Hautkontakt

Staub mit einem feuchten Tuch abwischen. Nicht erforderlich.

4.1.2 Nach Augenkontakt

Staub mit Tränenflüssigkeit aus dem Auge reiben. Nicht erforderlich.

4.1.3 Nach Inhalation

Nicht erforderlich. Nach Einatmen von Staub Frischluft zuführen.

4.1.4 Nach Verschlucken

Nicht erforderlich.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Empfehlungen. ---

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 908909

Feuchte 40% 28X20mm, RII.o.CoCL2/2000

Seite: 3/6

Druckdatum: 31.07.2017

Bearbeitungsdatum: 31.07.2017

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerlöscher angepasst an die Brandklasse der Umgebung verwenden, ggf. Feuerlöschdecke. Alle Löschmittel wie SCHAUM, WASSERSPRÜHSTRAHL, TROCKENPULVER, KOHLENSÄURE können verwendet werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine für das Produkt. Verpackungen brennen wie Papier oder Kunststoff.

5.4 Zusätzliche Hinweise

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht erforderlich, nur kleine Mengen enthalten

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Arbeitsplatz mit Wasser reinigen. Waschwasser in den Abfluss spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung entsprechend der beiliegenden Gebrauchsanweisung.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Eine sichere Lagerung ist in der Originalverpackung gewährleistet.

Lagerklasse (TRGS 510): 11

Wassergefährdungsklasse: 3

7.2.1 Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Bei der Lagerung und Aufbewahrung, Originalverpackung dicht geschlossen halten.

7.3 Spezifische Endanwendung

Produkt für analytische Zwecke.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

1 Stück Feuchteanzeiger (spez. Formatierung)

Stoffname: Zinkchlorid

CAS-Nr.: 7646-85-7

DNEL: 1.3Zn, inh mg/m³

DNEL = Derived No-Effect Level = Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (Konzentration oder Dosis, unterhalb welcher keine Wirkung auf den Menschen zu erwarten ist)

PNEC(Süßwasser): 0.0206 mg/L

PNEC = Predicted No Effect Concentration = Konzentration, bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist

SUVA(CH) MAK-Werte: 1 a mg/m³

Stoffname: Indikatorfarbstoff(e)

CAS-Nr.: -

Stoffname: Filtrierpapier (Cellulose CAS 9004-34-6)

CAS-Nr.: -

TRGS 900: 1.25 A / 4 E mg/m³

E/e einatembar

SUVA(CH) MAK-Werte: 3 a mg/m³

TRGS 901: Nr. 96

gelistet in TRGS: 900, 901

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 908909

Feuchte 40% 28X20mm, Rll.o.CoCL2/2000

Seite: 4/6

Druckdatum: 31.07.2017

Bearbeitungsdatum: 31.07.2017

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Keine Angabe erforderlich.

8.2.1 Atemschutz
Nicht erforderlich.

8.2.2 Handschutz
Nicht erforderlich.

8.2.3 Augenschutz
Nicht erforderlich.

8.2.4 Körperschutz
Nicht erforderlich.

8.2.5 Schutz und Hygienemaßnahmen
Angaben nicht erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

1 Stück Feuchteanzeiger (spez. Formatierung)

Aggregatzustand: fest

Farbe: rosa, rötlich

Geruch: geruchlos

9.2 Sonstige Angaben

Stoffgruppenrelevante Eigenschaften

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

keine Instabilität bekannt.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht erforderlich. Aber Kontakt mit konzentrierten Säuren und Oxidationsmitteln vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

In der Originalpackung sind die Teile/die Reagenzien sicher voneinander getrennt verpackt. Des Weiteren sind innerhalb der angegebenen Haltbarkeit keine gefährlichen Zersetzungen bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die folgenden Angaben gelten für reine Stoffe. Quantitative Angaben für das Produkt sind nicht verfügbar.

1 Stück Feuchteanzeiger (spez. Formatierung)

Stoffname: *Zinkchlorid*
LD50_{orl rat}: 350 mg/kg
LD50_{orl mus}: 329 mg/kg

CAS-Nr.: 7646-85-7

Stoffname: *Indikatorfarbstoff(e)*

CAS-Nr.: -

Stoffname: *Filtrierpapier (Cellulose CAS 9004-34-6)*
LD50_{orl rat}: >5000 mg/kg
LC50_{ihl rat}: >5800_{4h} mg/m³
LD50_{drm rbt}: >2000 mg/kg

CAS-Nr.: -

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 908909

Feuchte 40% 28X20mm, Rll.o.CoCL2/2000

Seite: 5/6

Druckdatum: 31.07.2017

Bearbeitungsdatum: 31.07.2017

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Die folgenden Angaben gelten für die reinen Stoffe.

1 Stück Feuchteanzeiger (spez. Formatierung)

Stoffname: *Zinkchlorid*

CAS-Nr.: 7646-85-7

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Nicht in die Umwelt gelangen lassen.

Umweltgefährliche Stoffe/Gemische müssen bis 125 mL nicht mit P-Sätzen gekennzeichnet werden (EU 1272/2008 Anhang I Abs.1.5.2).

PNEC(Süßwasser) : 0.0206 mg/L

PNEC = Predicted No Effect Concentration = Konzentration, bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist

LC50_{fish/96h} : 38 mg/L

EC50_{daphnia/48h} : 1.24 mg/L

EC50_{pseudokirchneriella subcapitata/72h} : 0.05 mg/L

Wassergefährdungsklasse: 3 Kenn-Nr.: 0207

Lagerklasse (TRGS 510): 11

Stoffname: *Indikatorfarbstoff(e)*

CAS-Nr.: -

Lagerklasse (TRGS 510): 12-13

Stoffname: *Filtrierpapier (Cellulose CAS 9004-34-6)*

CAS-Nr.: -

Wassergefährdungsklasse: nwg

Lagerklasse (TRGS 510): 11

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

nicht erforderlich

12.3 Bioakkumulationspotential

nicht erforderlich

12.4 Mobilität im Boden

nicht erforderlich

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen

keine weiteren Daten vorhanden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Nicht erforderlich.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

ALLGEMEIN: Feststoffe in den Hausmüll geben, Flüssigkeiten verdünnt in die Abwasserbehandlung geben.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 - 14.4 nicht erforderlich

14.5 Umweltgefahren

nicht erforderlich

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht erforderlich

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung 1907/2006/EG und 2015/830/EU

REF: 908909

Feuchte 40% 28X20mm, RII.o.CoCL2/2000

Seite: 6/6

Druckdatum: 31.07.2017

Bearbeitungsdatum: 31.07.2017

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Wortlaut der H- und P-Sätze

16.1.1 Wortlaut H-Sätze

H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.1.2 Wortlaut P-Sätze

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

16.2 Schulungshinweise

Allgemeine Sicherheitsunterweisung.

16.3 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

keine

16.4 Weitere Informationen

MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG stellt die vorgenannten Informationen nach gutem Glauben und nach dem Stand der eigenen Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Revision zur Verfügung. Es werden ausschließlich Sicherheitserfordernisse für den Gefährdungsvermeidenden Umgang mit dem Produkt für hinreichend ausgebildetes Personal beschrieben. Jeder Empfänger der Informationen ist gehalten, sich unabhängig zu versichern, dass seine Ausbildung und Eignung für den richtigen und verantwortungsvollen Umgang mit den Produkten im Einzelfall ausreichend ist. Mit den Informationen werden keine Eigenschaften des Produktes im Sinne von Gewährleistungsvorschriften zugesichert, noch irgendwelche Garantien übernommen. Es wird dadurch auch kein vertragliches, noch außervertragliches Rechtsverhältnis begründet. MACHEREY-NAGEL GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder das Vertrauen auf die vorgenannten Informationen ergeben. Für ergänzende Informationen verweisen wir auf unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen.

16.5 Datenquellen

CLP-Verordnung 1272/2008/EG (GHS) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
Verordnung 453/2010/EG REACH - ANFORDERUNGEN AN DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS
Verordnung 487/2013/EG Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz „Luftgrenzwerte“, von Januar 2006, Stand September 2016
SUVA .CH, Grenzwerte am Arbeitsplatz 2009, aktualisiert 01.2009
KÜHN, BIRETT Merkblätter Gefährliche Arbeitsstoffe

Revisionen/Updates

Revisionsgrund:

03/2016 7. Anpassung der CLP-Verordnung durch Verordnung 1221/2015/EU